Dienststelle und der Körperschaft zu leistende Betrag wird auf 10 934 325 Lire (17 494,92 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

	Gewährter Zuschuß
1. Ministero dell'Interno	4 642 500 Lire
2. Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)	6 291 825 Lire

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6849 und 68114)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(70/92/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 19. Juni und 10. Dezember 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 1 327,84 hfl. zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 3. Januar bis zum 29. August 1966 einschließlich durchgeführt waren, womit sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 327,84 hfl.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 20. November 1969 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

([1]) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
([2]) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
([3]) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" für in der Zeit vom 3. Januar bis zum 29. August 1966 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 1 327,84 hfl. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu leistende Betrag wird auf 1 327,84 hfl. (366,81 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Januar 1970

über die Entbindung des Königreichs der Niederlande von der Verpflichtung, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(70/93/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen [1], insbesondere auf Artikel 22,

auf Antrag des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Vergangenheit wurde im Königreich der Niederlande kein Saatgut der Arten Erdnuß, Rübsen, Sareptasenf, Schwarzer Senf, Hanf, Kümmel, Baumwolle, Sonnenblume, Rizinus, Sesam und Soja vermehrt, kontrolliert oder gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht.

Es erscheint angebracht, das Königreich der Niederlande auf Grund der gegenwärtigen Situation für diese Arten von der Verpflichtung zur Anwendung der einschlägigen Richtlinie zu entbinden.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen auf folgende Arten anzuwenden:

[1] ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.